

0A
Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

1. Januar 1843.

Nr. 1.



Neu-Jahrs-Gruß

des Amts- und Intelligenz-Blattes an die geneigten Leser.

Vor Kurzem erst sind wir so frey gewesen,
Und schickten bei dem Publicum
In Stadt und Dorf ein Probeblatt zum Lesen
Mit unserm Freundes-Gruß herum,
Nicht so galant, doch auch nicht so verwegen,
Als wie die Musterkarten, Reuter pflegen.

Und da wir nicht vergeblich durften fragen
Nach guten Freunden da und dort,
(Zwar darf man nicht nach allen Rücken schlagen,
Sonst kommt man in der Welt nicht fort.)
So kommen wir, mit Wünschen und mit Grüßen
Das neue Jahr Euch heute anzuschließen.

Man gratuliret heut vor allen Thüren,
Und wünschet Glück und Sonnenschein
Theils unentgeltlich, theils um die Gebühren,
Und muscirt obendrein;
Die Noth soll weichen und die Klage schweigen,
Heut hängt der ganze Himmel voller Geigen.

Auch die das ganze Jahr sich nicht vertragen,
Einander thun viel Schabernack,
Die wissen gar viel Schönes heut zu sagen,
Und machen eine Faust in Sack;
An Freundschaft lassens die zwei guten Seelen —
Pilatus und Herodes heut nicht fehlen.

Wir aber, die wir jetzt in diesen Tagen
Den Sitz in dieser guten Stadt
Für unsre Presse haben aufgeschlagen,
Wir werden suchen früh und spat,
Das liebe Publicum in unsern Spalten
Mit aechter Hausmannskost zu unterhalten.

Als Eures Gaumens dienstbare Vasallen
Betreten wir die neue Bahn;
Zwar allen Leuten überall gefallen,
Ist eine Kunst, die Niemand kann;
Doch wollen wir, so gut wir es verstehen,
Als ein Planet um Eure Sonn uns drehen.

Für Kirch und Schul, Behörden und Kanzleien,
Deconomie, Gewerb und Kunst,
Erdffnen wir zum fröhlichen Gedeihen
Den Wunsch, — und bitten nur um Günst,
Wenn wir es nicht so schdu und zierlich sagen,
Als Andere, die besser sind beschlagen.

Für Reich' und Arm', für Kranke und Gesunde,
Für Groß und Klein, für Jung und Alt
Erdffnen wir den Wunsch zu dieser Stunde
Ganz ohne Trug und Hinterhalt,
Und halten es für kahle Neckereien,
Wenn man uns wollt des Eigennuzes zeihen.

Als ob wir darum mit gelbster Zunge
Vor dem geneigten Leser heut
Erschienen wären, und mit voller Lunge
Glück wünschten zu der neuen Zeit,
Um, wie man pflegt im Sprüchwort sonst zu sagen,
Uns selbst den Hasen in die Ruch' zu jagen.

Die andern Leute auch in andern Ständen,
Sey's Obrigkeit, sey's Unterthan,
Wo ist ein Mensch in Stadt und Dorf zu finden,
Der nicht auch Einmal denkt daran,
Wie er mit Ehr und Würde mög bestehen,
Ob es den Krebsgang werd', ob vorwärts gehen.

Der Kaufmann und der Wirth, der Beck und Gerber,
 Der Metzger, Maurer, Zimmermann,
 Der Schreiner, Schuster, Schneider, Schmid und Färber,
 Kurzum ein Jeder denkt daran,
 Wie er zu dem Profitchen möge kommen,
 Kein Doctor, Apotheker ausgenommen.

So will auch unser Blatt heut nicht ermangeln — Was kommt, wir nehmen Alles auf die Schwärze
 Das Blatt genannt „Intelligenz“ — Der Presse Bengel soll nicht ruhn.
 Die Gunst des werthen Publikums zu angeln, Doch Eines noch (wir sagen nicht im Scherze,)
 Es denkt an seine Existenz, Müßt zu gefallen Ihr uns thun,
 Schreibt, was ihr wollt, in unserem Verlage, Daß nicht zwölf Mann aus allzukargem Wesen
 Kauf und Verkauf, Verleihung, Brezeltage. An dem Zwei-Guldenblatt zu sammeln lesen.

Am tliches.

Um den unter Aufsicht des Staats stehenden öffentlichen Verwaltungen denjenigen Rechtsschutz in Absicht auf ihre Grundstücke und andere dingliche Rechte zu sichern, welcher nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach Art: 57 des Pfandgesetzes und Art: 15 des Gesetzes vom 21 Mai 1828 durch den Eintrag dieser Vermögenstheile in den öffentlichen Büchern namentlich gegenüber von dritten Erwerbem bewirkt wird, werden den Gemeindebehörden in Folge höhern Auftrags folgende Weisungen ertheilt:

Alle Grundstücke und auf Grundstücken haftende Rechte der Corporationen, Gemeinden und Stiftungen, soweit jene nicht unter die im §. 14 (letzter Absatz) der Verfügung vom 3. Dezember 1832 (Reg: Bl: S. 478) benannten, außer dem Privatverkehr befindlichen, Gegenstände fallen und soweit bei diesen nicht schon durch die bestehende Pfandgesetzgebung Fürsorge getroffen ist, wie bei den Unterpfandrechten, müssen nach Vorschrift der Communordnung III. 3. §. 6. und der Verfügung vom 3. Dezember 1832 G. II. und fg. ohne Unterschied, ob solche in Grundbüchern beschrieben

sind oder nicht, in den Gemeinde-Güter-Büchern eingetragen seyn.

In den öffentlichen Rechnungen oder in den Grundbüchern, worinn diese Realitäten beschrieben werden, sind die betreffenden Stellen des Güterbuchs zu allegiren, bei neuen Erwerbungen dieser Art ist der nächsten Rechnung ein vollständiger Auszug des Güterbuchs beizuschließen, welcher die erworbene Realität unter dem Namen der Corporation enthält. Zu Vollziehung dieser Anordnung in den Gemeinden, wo der erwähnte ordnungsmäßige Zustand nicht schon besteht, haben die Gemeindebehörden erforderlichen Falls unter Beihülfe der Verwaltungs-Ämter die erforderlichen Notizen aus den Lagerbüchern, öffentlichen Rechnungen und andern Dokumenten zu sammeln und da, wo bereits nach der Verfügung vom 3. Dezember 1832 neu angelegte oder als brauchbar beibehaltene Güterbücher bestehen, dem Gemeinderathe zur Aufnahme in das Güterbuchs-Protokoll zu übergeben, aus welchem von dem Notar der Eintrag in das Güterbuch gemacht wird. Wo gar keine oder keine brauchbaren Güterbücher bestehen und deren Anlegung nicht schon im Werk ist, hat der Eintrag in den die Stelle des Güter-

buchs einstweilen vertretenden Dokumenten, nöthigenfalls im Güterbuch zu geschehen.

Wo neue Güterbücher angelegt werden, hat sich der Amts-, Versammlungs-, Ausschuss-, Stiftungs-, oder Gemeinderath die gesammelten Notizen vor deren Eintrag in das Güterbuch zur Durchsicht vorlegen zu lassen.

Ein Auszug aus dem Güterbuche, welcher die Realitäten der Gemeinde enthält, ist sofort der nächsten Rechnung beizulegen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Vollzug dieser Anordnung in den Gemeinden zu widmen, in denen das Gemeinde-Eigenthum an Waldungen mit Dienstbarkeiten, z. B. Nutzungsrechten von Realberechtigten privatrechtlich behaftet ist, oder wo umgekehrt auf dem Eigenthum von Privaten privatrechtliche Nutzungsrechte der Gemeinde bestehen.

Wo das Eigenthumsrecht der Gemeinden an sämtlichen Gemeindegütern nicht schon in den bestehenden Güterbüchern oder in den dieselben vorläufig vertretenden Dokumenten eingetragen, oder außerdem von den Real-Gemeinderaths-Besitzern anerkannt ist, da haben die Gemeinde-Behörden hierüber abgesondert zu berichten.

Bis 1. März 1843 haben nun sämtliche Gemeinde- und Stiftungs-Behörden über den Vollzug dieser Anordnung ausführlichen Bericht zu erstatten und insbesondere die Grundstücke und Rechte, sowie die Art ihrer Vermerkung in den Güterbüchern anzugeben. Die Gemeinde- und Stiftungsräthe, bei denen keine Einträge erforderlich waren, haben auf den angegebenen Termin jedenfalls Fehlanzeigen zu erstatten.

Neuenbürg den 31. Dezember 1842.

Königl. Oberamt
Leypold.

Nach einem Dekret der Königl. Regierung vom 20. Dezember 1842 sollen die zu er-

kennenden Geldstrafen nicht mehr wie bisher nach Reichsthalern, die seit Auflösung des deutschen Reichs selbst als ideelle Münze aufgehört haben, sondern nach Gulden und Kreuzern angesetzt werden; ebenso sind die Ausdrücke „große und kleine“ Frevel künftig zu unterlassen.

Die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß sie sich bei ihren Strafanträgen hienach zu achten haben.

Neuenbürg den 27. Dezember 1842

Königl. Oberamt.
Leypold.

Da häufig der Fall vorkam, daß die Königl. Gesandtschaft in Paris Urkunden, die ihr von Württembergern zur Beglaubigung vorgelegt wurden, zurückweisen mußte, weil dieselben nicht durch das diesseitige Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten legalisirt waren, so werden die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher in Folge höherer Weisung aufgefordert, Personen, die nach Frankreich bestimmte Urkunden ausstellen lassen, zu belehren, daß solche Urkunden, wenn sie in Frankreich mit Wirkung gebraucht werden sollen, stets durch die Ministerien und die Französische Gesandtschaft oder Falls sie durch die diesseitige Gesandtschaft beglaubigt werden sollen, wenigstens durch die Ministerien unterzeichnet seyn müssen.

Neuenbürg den 27. Dezember 1842.

Königl. Oberamt.
Leypold.

Die Ortsvorsteher erhalten hemit den Auftrag, daß die Bäume längs den Staats- und Vicinalstraßen der Königl. Verordnung vom 23. Oktober 1808 (Regierungsblatt von 1809, Seite 22, § 18) gemäß auf eine dem Verkehr angemessene Weise zu gehöriger Zeit ausgerüstet werden.

Bis 20. Februar 1843 wird über den

Vollzug dieser Anordnung in Beziehung auf die Staatsstraßen unfehlbar werden. Bericht erwartet.

Neuenbürg den 28. Dezember 1842.
Königl. Oberamt
Leypold.

Neuenbürg den 19. Dezember 1842.
Königl. Forstamt
v. Moltke.

Forstamt Neuenbürg. Nevier Wildbad. (Holzversteigerung.) In der Abtheilung I des Langwalbes und Abtheilung I des Gütersbergs, ziemlich ebener Lage, kommen zum Aufstreichs-Verkaufe:

Mittwoch den 4. Januar 1843.
tannen und forchen Langholz vom
" " 50ger bis 60ger 49 Stämme
" " 30ger " 45ger 247 " "
" " Säglöhe " 17' lang 501 " "
" " " 16' " 36 " "

Brennholz: buchene Prügel und Ausschuss Scheiter 58 Klafter und 4 1/2 Klafter tannene dto. und 157 1/4 Kl. Reifschprügel. Ferner im Maistern und Scheitholz kommen wiederholt zur Versteigerung 20 Klafter eichene Scheiter und 10 1/2 Klafter eichene Prügel und Ausschuss Scheiter.

Zusammenkunft früh 9 Uhr bei dem Försterhause zu Wildbad, im Falle ungünstiger Witterung, auf dem Windhose.

Die Ortsvorsteher werden mit der Bekanntmachung beauftragt.

Den 28. Dezember 1842.
Königl. Forstamt.
v. Moltke.

Den Gemeinderäthen wird zu ihrer Nachachtung bei der Abwandlung von Wald-Ercessen eröffnet, daß Seine Königliche Majestät unterm 23 November d. J. zu verfügen geruht haben, es sollen in vorkommenden Fällen die zu erkennenden Geldbußen nicht in Reichsthalern, welche selbst als ideelle Münze nicht mehr bestehen, vielmehr in Gulden und Kreuzern, als den jetzt in Württem-

berg bestehenden Münzsorten, ausgedrückt werden.

Am 23. dieses Monats ist in hiesiger Stadt eine Wagen-Kette gefunden worden.

Neuenbürg den 26. Dezember 1842.
Stadt-Schultheiß Fischer.

Privatnachrichten.

Dahier zu vermieten: in einem neuerbauten Haus mehrere Zimmer, Küche und Keller mit dem sonstigen nöthigen Gelass. Das Gebäude hat eine gesunde Lage und freundliche Aussicht. Näheres bei dem Herausgeber zu erfragen.

(Conversations-Lexikon.) Ein solches nach einer neuern Ausgabe von Brockhaus in Leipzig, sauber gebunden und gut erhalten, ist billig zu verkaufen. Liebhabern giebt Auskunft: der Herausgeber.

Räthsel.

Was die zwei ersten Silben sagen,
Das lobt man heuer überaus;
Selbender hat ihn Mancher heimgetragen,
Der wie ein Holz — gerade kam von Haus;
Den Jammer, welcher kommt bei solcher Last,
Kurirt der Mediciner nicht so fast;
Vergeblich, was man da für Rath ertheilt,
Wos durch die Zeit wird solche Cholera geheilt.
Die dritte Silbe ist ein treuer Freund,
Der in der Noth zur rechten Stund erscheint,
Doch in der Schlinge selber hängen bleiben,
Kann für die Zukunft alle Lust verreiben.

Das ganze ist der Name einer Stadt,
Wohin man keine hundert Stund zu reisen hat.
Was ist es denn? Um diese Frage zu verstehen,
Braucht man just nicht auf Universtitäten erst zu gehen;
Denn was man so mit Händen greifen kann,
Da macht sich nur ein Kind und kein Gelehrter dran.

Unter Beziehung auf die Ankündigung v. 27. Nov. 1842. wird hier beigefügt, daß die 2. Nr. am nächsten Samstag, die 3. Nr. am darauf folgenden Mittwoch (u. s. f.) erscheint.

Herausgeber: E. Meich in Neuenbürg.

M m

7. J

Da
Pa

Es sind dem das in Neuenbüch Niema schreibung Leser in t kommt. M gerade über sah, als id um mich a sinnen, m meinte, bis am Charfre er, warum sonnen? w wartet hätte folger von Ihr schwaz wachsen ist lang Weiß Sultan auß dem König schifte, sin gekommen, Vierling Ho fischen Grun fische Zeitun Warten bet schaftliche F

Handwritten signature

